



EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) ZUM 25.05.2018

Neue Pflichten für Websitebetreiber durch die DSGVO

Zum 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in Kraft. Damit wird ein europaweit einheitliches Datenschutzrecht geschaffen, um gleiche Datenschutzstandards in allen Ländern zu erreichen.

Im Zentrum stehen personenbezogene Daten, also Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen oder beziehbar sind und so Rückschlüsse auf deren Persönlichkeit erlauben. Sie gelten als besonders schützenswert.

Alle Unternehmen sind dazu angehalten, stärker auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten. Jeder Unternehmer bzw. Webseitenbetreiber muss eigenverantwortlich die Vorschriften der DSGVO beachten und umsetzen.

Zudem wurden Bußgelder für Verstöße drastisch erhöht.

Wer den Datenschutz in der Vergangenheit also vernachlässigt haben sollte, tut gut daran, jetzt zu handeln!

Bei der NetzWerkstatt wurde in letzter Zeit häufiger nach der Bedeutung der DSGVO vor allem in Bezug auf Websites gefragt. Allerdings dürfen wir selbst keine juristische Beratung vornehmen. Das entspricht nicht unserer Ausbildung und fällt nicht in unseren Leistungsbereich.

Um Ihnen trotzdem ein paar nützliche Hinweise zu geben, haben wir uns an den Fachanwalt für Informatikrecht Herrn Gabrys (www.juraport.sh) gewandt und gemeinsam mit ihm einige Informationen für unsere Kunden zusammengestellt. Diese betreffen sowohl Maßnahmen auf Ihrer Website als auch in Ihrem Unternehmen.

Wohlgemerkt:

Unsere Hilfestellung ersetzt keine juristische Beratung und entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, Ihre Datenschutzerklärungen eigenverantwortlich DSGVO-konform umzusetzen.

DSGVO auf Ihrer Website

Erste Maßgabe für die Erhebung personenbezogener Daten sollte sein: „So viel wie nötig, so wenig, wie möglich“ (Datensparsamkeit).

Sollten Sie personenbezogene Daten erheben, müssen Sie nachweisen können, dass Sie dazu die Berechtigung erhalten haben. Sie müssen also die Einwilligung jedes betroffenen Users dokumentieren.

Außerdem müssen Sie die Möglichkeit anbieten, dass Nutzer ihre gespeicherten Daten einsehen, berichtigen und/oder löschen können.

Konkrete Maßnahmen

Sofern noch nicht geschehen, sollten spätestens bis zum 25.05.2018 die folgenden technischen Maßnahmen für Ihre Webseite umgesetzt sein:

- ✓ Aktualisierung der Datenschutzerklärung und rechtskonforme Einbindung
- ✓ Kontaktformulare verschlüsseln (z.B. SSL-Zertifikat)
- ✓ Einholung einer Einwilligung, wenn personenbezogene Daten erhoben werden
- ✓ Cookie-Hinweise datenschutzkonform einbinden
- ✓ Analyse-Tools datenschutzkonform einsetzen
- ✓ Überprüfung, ob Sie im Besitz der Nutzungsrechte der verwendeten Bilder sind
- ✓ Ist ggf. ein Bildquellennachweis nötig und eingebunden?
- ✓ Können Sie die Einwilligung abgebildeter Personen (Mitarbeiter) nachweisen?
- ✓ Stichwort Markenrechte: Bei Nutzung fremder Marken – können Sie ein Nutzungsrecht nachweisen?
- ✓ Rechtskonformes Impressum (Anbieterkennzeichnung) sollte bereits vorhanden sein, die DSGVO sollte ein Anlass sein, dieses noch einmal zu überprüfen (ist z.B. der Name des inhaltlich Verantwortlichen genannt?)
- ✓ Impressumspflicht bei Fanpages, z.B. Facebook-Fanpage, rechtskonform erfüllt?
- ✓ Bild-Nutzungsrechte auf Social-Media-Plattformen rechtskonform?
- ✓ Rechtskonforme Verwendung von Social-Media-Plug-Ins überprüfen bzw. Plug-Ins entfernen
- ✓ Datenschutzkonformer E-Mail-Newsletter (Double-Opt-in-Verfahren)
- ✓ Shopbetreiber (B2C/B2B) müssen eine Vielzahl von Verbraucherschutzvorschriften einhalten. So müssen sie lt. Fernabsatzrecht z.B. über Lieferbeschränkungen, Widerrufsrecht, Gewährleistungsrechte oder die Existenz der OS-Plattform der EU informieren (um nur einige wenige zu nennen).

Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Liste nicht. Wir raten dringend, Ihre Webseite/n zu überprüfen und wenn nötig, sich juristisch unterstützen zu lassen!

DSGVO in Ihrem Unternehmen

Dokumentationspflicht

Durch die DSGVO sind zwar die Datenschutzrechtlichen Grundprinzipien beibehalten worden, sodass an den Datenverarbeitungsvorgängen selbst nur wenig zu ändern ist, wenn diese jetzt schon datenschutzkonform sind.

Allerdings sind die Dokumentations- und Informationspflichten deutlich ausgeweitet worden. Von besonderer praktischer Bedeutung sind hierbei die Pflichten zur Erstellung eines Verzeichnisses, zur Information bei der Erhebung personenbezogener Daten sowie zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Verfahrensverzeichnis

Das Verfahrensverzeichnis ist gemäß Art. 30 DSGVO eine Zusammenstellung sämtlicher Datenverarbeitungsvorgänge, die in einem Unternehmen vorkommen.

Zu jedem einzelnen Datenverarbeitungsvorgang sind zahlreiche Informationen zu erfassen, wie z.B. Kategorien der betroffenen Personen, Zwecke der Verarbeitung und Löschfristen.

Ab dem 25.05.2018 muss jedes Unternehmen ein Verfahrensverzeichnis vorhalten, das mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- ✓ Beschäftigung von mindestens 250 Mitarbeitern
- ✓ die Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (z.B. bei Scoring, Detektei)
- ✓ die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich (alle Unternehmen, die regelmäßig mit personenbezogenen Daten arbeiten; z.B. Online-Händler, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versicherungsvertreter, Immobilienmakler, alle Unternehmen mit einer Kundendatenbank usw.)

- ✓ Es werden Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen verarbeitet (Ärzte, Apotheken, Krankenkassen, Lohnbüros)

Ein Verfahrensverzeichnis ist daher von nahezu jedem Unternehmen vorzuhalten.

Dieses zu erstellen ist auch sinnvoll, da es dazu zwingt, sich mit den Datenverarbeitungsvorgängen im Unternehmen auseinanderzusetzen und so etwaige Risiken zu erkennen und vorzubeugen.

Außerdem können auch nur dann vollständige und korrekte Datenschutzerklärungen erstellt werden, wenn man überhaupt weiß, welche Datenverarbeitungsprozesse man eigentlich in seinem Unternehmen durchführt. Viele Prozesse sind so selbstverständlich, dass man sie gar nicht als eigenen Datenverarbeitungsprozess wahrnimmt, wie z.B. den Besucherempfang oder die Fahrerlaubniskontrolle im Fuhrparkmanagement.

Datenschutzerklärung

Unabhängig davon, ob man dazu verpflichtet ist ein Verzeichnisse zu erstellen, muss man jedenfalls in Datenschutzerklärungen über die Datenerhebung informieren. Diese Pflicht trifft jedes Unternehmen! Häufig reicht die Datenschutzerklärung auf der Internetseite hier für die Informationserfüllung nicht aus. Vielmehr benötigt ein Unternehmen in der Regel mindestens vier verschiedene Datenschutzerklärungen, wenn nicht sogar mehr. Es werden schließlich von Homepagebesuchern, Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern jeweils unterschiedliche Daten zu ganz

verschiedenen Zwecken erhoben. Sie müssen daher auch jeweils unterschiedlich informiert werden. Dies ist in einer Datenschutzerklärung nicht möglich. Je nach Unternehmen können sogar noch mehr Datenschutzerklärungen erforderlich sein. Hier ist daher eine fachkundige Beratung dringend angezeigt. Das einfache Kopieren fremder Datenschutzerklärungen von der Internetseite des jeweiligen Unternehmens genügt insoweit nicht (Die Datenschutzerklärung für Mitarbeiter werden Sie auch kaum auf einer Internetseite finden).

Datenschutzbeauftragter

In vielen Fällen ist zusätzlich ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann dies im Zweifel sinnvoll

sein, da der Datenschutzbeauftragte Sie bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften berät.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist in den folgenden Fällen zwingend:

- ✓ mindestens 10 Personen arbeiten am Computer mit personenbezogenen Daten (dies umfasst auch Personen, die firmenextern zuarbeiten, z.B. Steuerberater)
- ✓ Sie sind eine Behörde oder öffentliche Stelle (Notar, Vermesser, Schiffskapitän, Flugkapitän, Fleischbeschauer, TÜV, Bezirksschornsteinfeger)
- ✓ Ihre Kerntätigkeit besteht in der Datenverarbeitung zum Zwecke einer umfangreichen, regelmäßigen und systematischen Überwachung (verfolgende E-Mail-Werbung, Typisierung, Scoring, Standortverfolgung, Treueprogramme, verhaltensbasierte Werbung)
- ✓ Ihre Kerntätigkeit liegt in der umfangreichen Verarbeitung von Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen (Arztpraxen mit mehreren Ärzten, Apotheken, Krankenkassen, Lohnbüros)

Bitte beachten Sie, dass Inhaber, Geschäftsführer, Leiter der IT-Abteilung, Leiter der Personalabteilung, Ihr Rechtsanwalt, Ihr Steuerberater und weitere Personen die Funktion des Datenschutzbeauftragten nicht ausüben dürfen, da sie sich sonst selbst kontrollieren müssten.

Auf der anderen Seite muss der Datenschutzbeauftragte jedoch auch hinreichend qualifiziert sein. Die Reinigungskraft kann daher nicht als Datenschutzbeauftragter fungieren.

Sie benötigen juristische Hilfe bei der Umsetzung?

Gerade bei kleinen Unternehmen wird daher die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten erforderlich sein. Berücksichtigt man Schulungskosten und Arbeitszeit eines Mitarbeiters, sind dessen Kosten häufig aber sogar niedriger, als die Kosten eines internen Datenschutzbeauftragten.

Sollten Sie fachkundige Hilfe bei der Erstellung eines

Verfahrensverzeichnisses, bei der Erstellung von Datenschutzerklärungen oder bei der Erstellung datenschutzrechtlicher Verträge über die Auftragsverarbeitung benötigen, können Sie sich an Herrn Rechtsanwalt Gabrys wenden.

Er steht bei Bedarf auch als externer Datenschutzbeauftragter zur Verfügung.

JURAPORT.SH

Rechtsanwaltskanzlei

RECHTSANWALT PHILIPP GABRYS
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Datenschutzbeauftragter

Eckernförder Straße 56
24768 Rendsburg
datenschutz@juraport.sh

